

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Entschädigungs-Reglement (ER)

Für Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen

(SRR 110.11)

vom 2. Dezember 2013

In Kraft auf Beginn der Amtsdauer 2014-2018

In der Fassung vom 15. Januar 2024; gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Sitzungs- und Taggelder	3
Art. 1	Sitzungsgeld.....	3
Art. 2	Taggeld	3
II.	Entschädigungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	3
Art. 3	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	3
Art. 4	Funktionenentschädigungen	3
Art. 5	Ackerbaustellenleiter/-in.....	4
Art. 6	Friedensrichter/-in	4
Art. 7	Feuerwehr	4
Art. 8	Ziviler Gemeindeführungstab GFO.....	4
III.	Verschiedenes	4
Art. 9	Kürzung bei Minderbeanspruchung	4

I. Sitzungs- und Taggelder

Art. 1 Sitzungsgeld

¹In folgenden Fällen besteht Anspruch auf Sitzungsgeld:

- Teilnahme an Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen
- Teilnahme an internen Besprechungen mit Dritten
- Teilnahme an der wöchentlichen Bürositzung mit dem/der Abteilungsleiter/-in. Maximal drei Stunden pro Woche.
- Teilnahme an Sitzungen, zu denen das Behörden- oder Kommissionsmitglied als offizielle/-r Vertreter/-in der Gemeinde abgeordnet ist. Entschädigt die veranstaltende Organisation die Teilnahme ebenfalls, muss das Sitzungsgeld dort geltend gemacht werden.

²Das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitungen sind mit der Grundentschädigung abgegolten; ebenso weitere Besprechungen in der Verwaltung.

Art. 2 Taggeld

Taggelder werden unter denselben Voraussetzungen wie Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie dienen der Abgeltung von längerdauernden Anlässen:

- Bei Anlässen von über 3 bis 5 Stunden 1 halbes Taggeld
- Bei Anlässen von mehr als 5 Stunden 1 volles Taggeld

II. Entschädigungen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Kommissionen und Arbeitsgruppen jährliche Entschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht Angehörige einer Behörde gemäss Art. 3 EVO sind:

Art. 3 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kommission familienergänzende Kinderbetreuung (Entschädigung nicht an alle Mitglieder)

Kommission Kultur CHF 1'000.00

Die Entschädigungen verstehen sich pro Mitglied und pro Jahr.

Vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppen, ad-hoc-Kommissionen und Ausschüsse werden mit Sitzungs- und Taggeldern gemäss Art. 6 und 7 EVO entschädigt.

Art. 4 Funktionenentschädigungen

Jahresentschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Stand 18. Juni 2018)

Art. 5 Ackerbaustellenleiter/-in

Pauschalentschädigung pro Jahr (Änderung GRB 2017-97 v. 29.5.2017) CHF 2'500.00

Art. 6 Friedensrichter/-in

Pauschalentschädigung pro Jahr. CHF 39'600.00

Mit der Pauschalentschädigung ist der gesamte Aufwand für die Erfüllung der amtlichen Tätigkeit abgedeckt. Die Entschädigung für Büromaterial, Aus- und Weiterbildung, Amtslokal etc. regelt der Gemeinderat.

Art. 7 Feuerwehr

¹Summe aller Funktionsentschädigungen pro Jahr CHF 26'000.00

² Die Verteilung auf die einzelnen Funktionäre der Feuerwehr erfolgt durch Beschluss der Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

³ Sold bei Übungen, pro Stunde CHF 35.00

⁴ Sold bei Einsätzen, pro Stunde CHF 55.00

⁵ Der «Einsatzsold» wird bei Erfüllung von Kernaufgaben, Hilfeleistungen und Dienstleistungen (ausgenommen planbare Dienstleistungen) gemäss Auflistung der GVZ ausbezahlt. Für Übungen, planbare Dienstleistungen und andere Aufgaben / Tätigkeiten kommt der «Übungssold» zur Anwendung. Ausnahmen müssen durch die Abteilungsleitung Sicherheit und Einwohnerwesen und das Feuerwehrkommando genehmigt werden.

⁶ Entschädigung pro Pikettwoche CHF 100.00

Art. 8 Ziviler Gemeindeführungsstab GFO

aufgehoben

III. Verschiedenes**Art. 9 Kürzung bei Minderbeanspruchung**

Die zuständigen Kommissionen und Abteilungen sind berechtigt, bei geringeren Beanspruchungen die in ihr Ressort fallenden, in Art. 3, 4, 6, und 7 genannten Summen, zu reduzieren.

Dieses Entschädigungsreglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 352 vom 02.12.2013 genehmigt. Das Reglement tritt mit Beginn der Legislaturperiode 2014 – 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement vom 25. Februar 2002 (inkl. aller Nachträge).

Änderungsbeschlüsse:

GRB 2014-4 vom 05.05.2014; Art. 3: Streichung der Funktionsentschädigungen der Kommissionen Jugend und Netz
GRB 2017-97 vom 29.5.2017: Streichung Art. 7 (Zivilschutz), red. Pauschale Ackerbaustellenleiter (Art. 4)

GRB 2017-145 vom 11.09.2017; Streichung Art. 3, Entschädigungen f. Kommission Alter und Familienergänzende Betreuung (ab Legislatur 2018-2022)

GRB 2018-105 vom 18.06.2018

GRB 2024-3 vom 15.01.2024; Anpassungen Art. 7 (Feuerwehr) und Aufhebung Art. 8 (GFO); Kürzung bei Minderbeanspruchung Art. 9